

Fahrdienst für Menschen mit Mobilitätseinschränkung

Rheinisch-Bergischer Kreis
Amt für Soziales
z.H. Frau Grosser / Frau Sennhenn
Refrather Weg 30
51469 Bergisch Gladbach

Antrag

Ich besitze einen gültigen Schwerbehinderten-Ausweis mit dem Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung), einem anderem Merkzeichen oder habe eine Erkrankung mit entsprechenden Auswirkungen.

Einen entsprechenden Nachweis (Schwerbehindertenausweis UND den dazugehörigen aktuellen Bescheid) oder ein ärztliches Attest oder Vergleichbares kann ich erbringen.

Aus den vorgenannten Dokumenten kann entnommen werden, dass sich für mich die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs als unzumutbar erweist.

Ja Nein (eine Kopie der Dokumente ist beigelegt).

Ich beantrage Leistungen zur Nutzung des **Fahrdienstes für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen des Rheinisch-Bergischen Kreises.**

Im Folgenden gebe ich Ihnen Auskunft über meine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse:

I. Allgemeine Angaben:

Name, Vorname:			
Geburtsdatum:		Familienstand:	
Straße, Postleitzahl u. Wohnort:			
Fax-Nummer:		Telefonnummer:	
E-Mail:			
Gesetzlicher Betreuer mit Anschrift (Kopie der Bestellungsurkunde ist beizufügen)			
Fax-Nummer:		Telefonnummer:	
E-Mail:			

(Bitte zutreffendes ankreuzen)

1.	<p>Auf meinen Namen ist ein <u>PKW</u> zugelassen.</p> <p><i>Hinweis: Personen, auf deren Namen ein PKW zugelassen ist, sind <u>nicht</u> berechtigt, den Fahrdienst in Anspruch zu nehmen. Bei Fragen halten Sie bitte Rücksprache mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen (Frau Grosser / Frau Sennhenn).</i></p>	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
2.	<p>Ich bin Rollstuhlfahrer/in und benötige überwiegend ein <u>Spezialfahrzeug mit Rampe oder Hebebühne</u>.</p> <p>-----</p> <p>Ich kann mich in ein Fahrzeug umsetzen und benötige daher überwiegend ein <u>PKW/ein Taxi</u>.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	<p>Ich <u>erhalte Sozialhilfe</u> in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, - Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vom <u>Jobcenter</u> nach dem SGB II (ALG II). <p>Wenn ja, bitte Kopie des vollständigen Bewilligungsbescheides beifügen.</p>	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
4.	<p>Ich erhalte von der Bundesagentur für Arbeit <u>Arbeitslosengeld</u> nach SGB III (ALG I).</p> <p>Wenn ja, bitte Kopie des vollständigen Bewilligungsbescheides beifügen.</p>	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
5.	Ich erhalte Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
6a.	Ich bin Bewohner/in eines Wohnheimes für Menschen mit Behinderung.	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
6b.	<p>Ich bin Bewohner/in eines Seniorenheimes.</p> <p>Wenn ja, bitte folgende Fragen beantworten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ich bin Selbstzahler und trage die Kosten meines Seniorenheimplatzes selbst. Rechnung des Heimes über Unterkunft und Verpflegungskosten füge ich bei. - Ein Teil der Kosten meines Seniorenheimplatzes wird aus Sozialhilfemitteln übernommen. 	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

6c.	Ich beziehe ambulante Eingliederungshilfeleistungen des Landschaftsverbandes Rheinland zum selbständigen Wohnen .	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
<p>Zu den Ziffern 6a – 6c :</p> <p><i>Hinweis: Sollten Sie eine der o. g. Einrichtungen besuchen/bewohnen oder Leistungen zum selbständigen Wohnen erhalten, fügen Sie einen Bewilligungsbescheid über die Kostenübernahme bei und teilen Sie bitte folgendes mit:</i></p> <p>- Ich habe vor Einzug in die Einrichtung / vor Empfang der Leistung unter folgender Adresse gewohnt:</p> <p>_____.</p> <p>(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)</p>			

II. Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

- Ich erhalte Leistungen der Sozialhilfe oder Grundsicherung von einem Sozialhilfeträger oder dem Jobcenter. Den entsprechenden Bewilligungsbescheid über die Sozialhilfeleistung oder Grundsicherung habe ich beigelegt.
- Den Einkommensteuernachweis des Vorvorjahres (für 2021, der des Jahres 2019) oder den Nachweis der Bruttorente des Vorvorjahres habe ich beigelegt. Dieser ist gemäß §135 I SGB IX zwingend erforderlich.
- Ich besitze ein Girokonto. Die Kontoauszüge der letzten 3 Monate habe ich beigelegt.
(Bitte beachten Sie hierzu die beigelegten Hinweise zur Vorlage von Unterlagen im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflichten)
- Ich bewohne ein/e Einfamilienhaus/Eigentumswohnung
- Ich besitze ein Mehrfamilienhaus, das ich z. Teil selbst bewohne

Erklärung der antragstellenden Person

Ich habe das Merkblatt (Seite 5-7) erhalten und gelesen. Die im Antrag genannten Personen hatten ebenfalls Gelegenheit das Merkblatt zu lesen.

Den Antrag auf Sozialhilfe mit seinen Anlagen habe ich wahrheitsgemäß ausgefüllt.

- Die Angaben zu den anderen Personen habe ich ausgefüllt, weil ich zum gesetzlichen Betreuer/in bestellt bin bzw. mir Vollmacht erteilt wurde.

Hinweis: Soweit sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familien-, Wohn-, Einkommens-, Vermögens- und Aufenthaltsverhältnisse, Änderungen in dem Bezug von ambulanter Eingliederungshilfe in Form des betreuten Wohnen) abweichend von den Antragsangaben entwickeln, wird der Unterzeichner aufgefordert, die Änderungen unverzüglich und unaufgefordert dem Sozialamt mitzuteilen. Dies gilt auch für die Angaben zu den vertretenen Personen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Folgende Anlagen sind beigefügt:

- Gültiger Schwerbehindertenausweis sowie der dazugehörige, aktuelle Bescheid**
- ein ärztliches Attest oder Vergleichbares**
- Kopie der Bestellungsurkunde über die gesetzliche Betreuung**
- Bescheid über Sozialhilfeleistungen (SGB II / SGB XII)**
- Bescheid über Leistungen zur Übernahme der Heimkosten**
- Rechnung des Heimes bei Selbstzahlern**
- Bescheid über Leistungen zum betreuten Wohnen**
- Nachweis über die Einkünfte des Vorvorjahres (nach § 2 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) bzw. den Nachweis der Renteneinkünfte des Vorvorjahres**
- Auszüge des Girokontos der letzten 3 Monate**
- Bescheid über den Bezug von Wohngeld**

Zusammenstellung wichtiger Informationen für alle, die Sozialhilfe erhalten wollen

(Merkblatt)

Einen ausführlicheren Überblick über die Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) und deren Voraussetzungen gibt die Broschüre „Sozialhilfe“ des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, die dort angefordert werden kann (www.bmgs.bund.de) oder Tel.: 0180 5151510 (0,12 €/Min. aus dem dt. Festnetz), wenn sie nicht im Sozialamt erhältlich ist.

Was ist Sozialhilfe und wer erhält sie?

Sozialhilfe ist eine Leistung der Kommune (kreisfreie Stadt oder Kreis zusammen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, Landschaftsverbände), auf die unter den Voraussetzungen des SGB XII ein Anspruch besteht, wie auf andere Sozialleistungen (z.B. Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kindergeld oder Wohngeld). Sie können sich zum Thema Sozialhilfe im Sozialamt kostenlos beraten lassen.

Sozialhilfe erhält nur, wer alle anderen Möglichkeiten zur Beseitigung der Notlage ausgeschöpft hat. Die Sozialhilfe tritt erst ein, wenn dem Sozialamt die Notlage bekannt geworden ist (z.B. persönliche oder telefonische Vorsprache, Antrag, Brief). Die Übernahme von Schulden ist grundsätzlich ausgeschlossen, ebenso eine Übernahme von Kosten für Güter und Dienstleistungen, die zuvor ohne Beteiligung des Sozialamtes gekauft oder bestellt wurden. Formen der Sozialhilfe sind die persönliche Hilfe, Geldleistungen und Sachleistungen. Ziel der Sozialhilfe ist es, die Leistungen möglichst schnell entbehrlich zu machen; deshalb hat sie die Aufgabe, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten. Sie haben hieran nach Ihren Kräften mitzuwirken.

Welche Hilfen gibt es?

Hilfe zum Lebensunterhalt erhält, wer den notwendigen Lebensunterhalt weder aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) und Kräften (Einsatz der Arbeitskraft) noch mit Hilfe anderer (hierzu gehören auch Unterhaltszahlungen) bestreiten kann. Diese Verpflichtung, sich selbst zu helfen, trifft insbesondere Hilfesuchende und Ehegatten sowie Eltern im Verhältnis zu ihren minderjährigen unverheirateten, nicht schwangeren Kindern.

Können Leistungsberechtigte durch Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit Einkommen erzielen, sind sie hierzu sowie zur Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung verpflichtet.

Wurden Unterhaltsansprüche nicht selbst geltend gemacht, so werden die Unterhaltspflichtigen durch den Sozialhilfeträger überprüft und eventuell herangezogen. Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, werden wie Eheleute behandelt.

Suchen Personen Hilfe, die mit Verwandten oder Verschwägerten in einem Haushalt leben (hierzu gehören auch Stiefkinder), wird vermutet, dass deren Lebensunterhalt von den nicht hilfebedürftigen Personen im Haushalt sichergestellt wird (§§ 20, 36 SGB XII).

Durch die Hilfe zum Lebensunterhalt wird insbesondere der Bedarf eines Menschen an Ernährung, Kleidung und Unterkunft einschl. Heizung, Hausrat und anderen Bedürfnissen des täglichen Lebens gesichert. Sollten Sie umziehen wollen, stimmen Sie dies bitte zuvor mit dem Sozialamt ab, da nicht in jedem Falle die Kosten des Umzugs und der neuen Wohnung bei der Hilfe berücksichtigt werden.

Zur Sicherung des Lebensunterhalts im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung werden auf Antrag Leistungen der **Grundsicherung** nach §§ 41 ff. SGB XII gewährt. **Weitere Hilfen** erhalten Personen, die in einer besonderen Lebenssituation, die nicht unter die Hilfe zum Lebensunterhalt fällt, Unterstützung benötigen (z. B. bei Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit) und Hilfe nicht ausreichend von anderen, insbesondere Sozialleistungsträgern, erhalten. Auch bei diesen Hilfen wird der Einsatz von Einkommen und Vermögen geprüft. Die zur Hilfe zum Lebensunterhalt dargestellte Verpflichtung, sich selbst zu helfen, gilt auch hier.

Zahlung und Erstattung von Sozialhilfe

Sozialhilfe wird meistens als nicht zurück zu zahlende Leistung, in bestimmten Fällen aber auch als Darlehen gewährt. Darlehen kommen insbesondere bei kurzzeitiger Hilfe und bei vorrangig einzusetzendem Vermögen in Betracht. Auf Bankbelegen (Kontoauszüge, Überweisungsträger) sind die Hilfeleistungen für Sie am Aktenzeichen erkennbar.

Über die Hilfe kann täglich neu entschieden werden, da die Sozialhilfe keine rentengleiche Dauerleistung ist. Leistungen sind für den Zweck zu verwenden, für den sie bewilligt werden.

Rückzahlungen durch Hilfeempfänger oder auch diejenigen, die die Leistung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt haben, sind vorgesehen. Dies gilt z.B., wenn Volljährige die Hilfestellung an sich oder ihre Angehörigen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt haben (z.B. arglistige Täuschung, falsche Angaben oder grob fahrlässig bei Verletzung der Sorgfaltspflicht). Ist in diesen Fällen auch der Straftatbestand des Betruges erfüllt, so wird er zur Anzeige gebracht.

Erben können in bestimmtem Umfang verpflichtet sein, in der Vergangenheit geleistete Sozialhilfe zu ersetzen.

Datenschutz und Mitwirkungspflichten

Wer Sozialhilfe beantragt oder erhält, hat nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I) alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben und der Erteilung von Auskünften Dritter zuzustimmen (z.B. Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Banken), wenn die notwendigen Daten nicht selbst beigebracht werden können. Alle Änderungen in den für die Leistung erheblichen Verhältnissen sind unverzüglich dem Sozialamt unaufgefordert mitzuteilen, insbesondere

- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Schul- oder Berufsausbildung oder eines Studiums
- Beantragung und Bewilligung von Renten, Wohngeld (Miet-/Lastenzuschuss), Kindergeld, Leistungen des Arbeitsamtes, Unterhaltsvorschussleistungen, anderer Sozialleistungen
- Erhalt von jeglichem Einkommen oder Vermögen
- Änderungen der Höhe laufender Einkünfte und ihren Wegfall
- Änderungen von Grundmiete und Nebenkosten sowie Wohnungswechsel
- Ein- und Auszug von Personen sowie vorübergehende Abwesenheitszeiten von Personen im Haushalt
- Beendigung des Schulbesuches oder einer Ausbildung von Kindern
- Ausscheiden aus der gesetzlichen Krankenversicherung, z. B. durch Kündigung des Arbeitsplatzes, Scheidung, Sperrzeiten, etc.
- Krankenhausaufnahmen und Kurantritte
- Mehrtägige Reisen

Beweismittel sind auf Verlangen vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Wird diesen Pflichten nicht nachgekommen und sind die Verhältnisse ungeklärt, kann die Hilfe abgelehnt oder nicht weiter geleistet werden. Auf die auf den Folgeseiten abgedruckten Rechtsvorschriften des Sozial- und des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.

Das Sozialamt erhebt zur Bestimmung der Form der Sozialhilfe und deren detaillierter Ausgestaltung sowie zur Bemessung der Sozialhilfeleistung persönliche und wirtschaftliche Daten. Der Umfang dieser Daten ergibt sich in der Regel aus dem Sozialhilfeantrag. Es kann aber die Notwendigkeit bestehen, darüber hinausgehende Daten zu ermitteln, wenn die Ausgestaltung der Hilfe dies erfordert.

Es können auch Daten erhoben werden, deren Mitteilung freiwillig ist. Sie sind im Sozialhilfeantrag gekennzeichnet oder bei weiteren Fragen mit entsprechenden Hinweisen versehen.

Grundsätzlich hat jede Person das Recht, ihre eigenen Daten selbst dem Sozialamt mitzuteilen. Sollen andere Personen dies tun, ist für einen vertretenen Volljährigen eine Vollmacht notwendig; bei minderjährigen Kindern ist der gesetzliche Vertreter berechtigt. Kinder ab Vollendung des 15. Lebensjahres haben ein eigenes Antragsrecht (§ 36 SGB I).

Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten vom Sozialamt nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Die Einzelheiten zum Schutz der Sozialdaten sind in den §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X), u.a. § 67 a „Datenerhebung“, § 67 b „Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung“, sowie in § 35 SGB I „Sozialgeheimnis“ geregelt. Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert.

Nach § 118 Abs. 1 SGB XII können die dort bestimmten Daten regelmäßig mit den Daten anderer Sozialhilfeträger und anderer Sozialleistungsträger, den Arbeitsämtern, den gesetzlichen Trägern der Unfall-, Renten- oder Krankenversicherung, dem Bundesamt für Finanzen, aber auch den kommunalen Dienststellen (z.B. Einwohnermeldeamt, Straßenverkehrsamt, Liegenschaftsamt) abgeglichen werden. Hierzu dürfen Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Geschlecht, Anschrift und Versicherungsnummer der Empfänger von Sozialhilfeleistungen der zentralen Auskunftsstelle übermittelt werden. Weitere Dienststellen werden bei Bedarf gutachterlich beteiligt, wie z.B. das Schulamt, das Gesundheitsamt, die kommunale Bewertungsstelle beim Gutachterausschuss. Dies soll helfen, rechtmäßige und sachgerechte Hilfen zur Verfügung zu stellen und den Missbrauch von Sozialhilfe zu vermeiden. Sind ärztliche Unterlagen erforderlich, wird eine gesonderte widerrufbare Erklärung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht von Ihnen angefordert.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des SGB XII und zu seiner Fortentwicklung wird nach §§ 121 ff. SGB XII eine Bundesstatistik über die Empfänger der Sozialhilfe durchgeführt. Die dabei zu meldenden Erhebungsmerkmale ergeben sich aus § 122 SGB XII.

Weitere Informationen zu den Themen „Datenschutz“ und „Mitwirkungspflichten“ können Sie in Ihrem Sozialamt erhalten.

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB I)
vom 11. 12. 1975 (BGBl I S. 3015) in der Fassung vom 5. 10. 1994 (BGBl I S. 2911/2950)

Dritter Titel: Mitwirkung des Leistungsberechtigten

§ 60 Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.
- (2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch - (StGB)

in der Fassung vom 12.04.1986 (BGBl I S. 393)

§ 263 Betrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
- (4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.
- (5) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

Weitere Informationen zu gesetzlichen Bestimmungen können Sie auf Wunsch auch in Ihrem Sozialamt erhalten.